

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2173/2020**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 03.04.2020

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Frau Rahn/Frau Pieh

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Entscheidung

Betreff:

Investitionsprogramm Hessenkasse Abt. II des Landes Hessen für den Bereich kommunale Infrastruktur

- Festlegung von Maßnahmen der Stadt Gießen; Bau- und Finanzierungsbeschluss für Umsetzung der Hessenkasse Abt. II
- Antrag des Magistrats vom 03.04.2020

Antrag:

- „1. Der Magistrat wird beauftragt, die als Anlage beigefügten Maßnahmen fristgerecht zur Förderung anzumelden, die Anträge auf Zuschüsse und Komplementärfinanzierungsdarlehen zu stellen und die Maßnahmen unter Beachtung der einschlägigen Förderbedingungen durchzuführen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Gesamtbetrag der erforderlichen Kreditaufnahmen im Rahmen der Komplementärfinanzierungsdarlehen mit dem Haushalt 2020 von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.
3. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung nehmen die beiliegenden Folgekostenberechnungen zur Kenntnis.
4. Der Magistrat erhält die Befugnis, Ersatzmaßnahmen fristgerecht anzumelden, falls einzelne Maßnahmen aus der beigefügten Liste ganz oder teilweise nicht in die Förderung aufgenommen werden können. In diesen Fällen unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung über die Gründe für die Versagung der Förderung und die Auswahl der Ersatzmaßnahme.
5. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung nehmen vom Umsetzungsstand zum 31.12.2019 der bereits mit STV/1701/2019 genehmigten Heka-Maßnahmen zur Kenntnis.“

Begründung:

Das Land Hessen hat im Rahmen der Hessenkasse (HeKa) Abt. II mit Festsetzungsbescheid vom 18.12.2018 inkl. Zuschussvereinbarung und Rahmendarlehensvertrag vom 14./28.02.2019 folgende Förderkontingente zur Verfügung gestellt:

	Gesamt	Davon		Tilgungsanteil der Stadt
		Zuschuss	Darlehen	
Landesprogramm HeKa	23.158.415 €	21.047.040 €	2.111.375 €	2.111.375 €

Mit Beschlussfassung vom 27.06.2019 (STV/1701/2019) wurden bereits folgende Förderkontingente mit Maßnahmen belegt und von der WiBank als förderfähig anerkannt:

	Gesamt	Davon		Tilgungsanteil der Stadt
		Zuschuss	Darlehen	
Landesprogramm HeKa	22.837.500,00 €	20.755.383,12 €	2.082.116,88 €	2.082.116,88 €

Die Aufteilung nach Zuschuss und Darlehen wurde durch die WiBank im Rahmen der Qualitätssicherung auf zwei Nachkommastellen je Maßnahmen angepasst.

Restkontingent:

	Gesamt	Davon		Tilgungsanteil der Stadt
		Zuschuss	Darlehen	
Landesprogramm HeKa	320.915,00 €	291.656,88 €	29.258,12 €	29.258,12 €

Aufteilung des Restkontingents:

Maßnahme	Inv.-volumen
Verlegung Glasfaserkabel zur Verwaltung Oberhess. Museum	35.000,00 €
Verlegung EDV-Installation in der Verwaltung des Oberhess. Museum	27.500,00 €
Reorganisation der Andienung zur Bühne und Küche der Kongresshalle Gießen -Aufstockung- Bereits als förderfähig anerkannt 810.000 €	30.000,00 €
Erneuerung Lüftungsanlage und Umbauten im Komturei- und Probsteigebäude des Kloster Schiffenberg -Aufstockung- Bereits als förderfähig anerkannt 607.500 €	22.500,00 €
Bau einer Sondersportanlage „Pumptrack“ Wieseckau	205.915,00 €
Gesamt	320.915,00 €

Detaillierte Beschreibungen und Begründungen zu den einzelnen Maßnahmen sind der Anlage zu entnehmen. Es ist zu beachten, dass sich die Einzelmaßnahmen teilweise in einem sehr frühen Planungsstadium befinden.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Veröffentlichung in der Förderliste durch die Bewilligungsstelle (WiBank) begonnen werden (Refinanzierungsverbot). Abweichend davon dürfen Instandhaltungsmaßnahmen bereits nach dem 31.12.2018 begonnen werden. Die Abnahme aller Maßnahmen muss bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Aufgrund der Erfahrungswerte aus anderen Förderprogrammen soll der Magistrat die Möglichkeit eingeräumt bekommen, bei Bedarf Ersatzmaßnahmen anzumelden bzw. das Finanzkontingent innerhalb der Maßnahmen umzuverteilen. Finanzieller Mehr- oder Minderbedarf tritt häufig erst kurzfristig und im Zuge der Umsetzung der Einzelmaßnahmen auf. Die im Beschluss enthaltene Formulierung ermöglicht es dem Magistrat, auf diese Schwankungen kurzfristig und flexibel reagieren zu können. Über entsprechende Veränderungen wird der Magistrat regelmäßig berichten.

Den Umsetzungsstand zum 31.12.2019 der bereits mit STV/1701/2019 genehmigten Heka-Maßnahmen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Hessenkasse-Gesetz
2. Förderrichtlinien Hessenkasse
3. Anpassung Förderrichtlinien Hessenkasse
4. Einzelmaßnahmenbeschreibungen
5. Folgekostenberechnungen
6. Umsetzungsstand 31.12.2019

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift